

Interpellation Britschgi-Diepoldsau / Heim-Gossau / Rüegg-Eschenbach (21 Mitunterzeichnende)
vom 24. Juni 2013

Kulturlandverlust stoppen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2013

Stefan Britschgi-Diepoldsau, Seline Heim-Gossau und Christian Rüegg-Eschenbach halten in ihrer Interpellation vom 24. Juni 2013 fest, dass die mit grosser Mehrheit zu Stande gekommene Zustimmung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ein Zeichen dafür sei, dass das Volk einen sorgsameren Umgang mit der wertvollen Ressource Boden und damit die Erhaltung von möglichst viel bewirtschaftetem Kulturland wünsche. Sie bemängeln in diesem Zusammenhang, dass der Kanton St.Gallen in der Vergangenheit bei seinen eigenen Projekten im Hoch- und Tiefbau dem schonenden Umgang des Kulturlandes zu wenig Beachtung geschenkt habe. Der Raubbau am Kulturland mache selbst vor geschützten Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht Halt. Wertvolles Land sei für Strassen-Abwasserbehandlungsanlagen, Regenrückhaltebecken oder ökologische Begleitmassnahmen geopfert worden. Als aktuelles Beispiel werden die Begleit- und Ausgleichsmassnahmen für das Umfahrungsprojekt Wattwil, 2. Etappe, genannt. Auf den Schutz des Kulturlandes werde keine Rücksicht genommen und Alternativstandorte würden erst gar nicht in Betracht gezogen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Einleitend hält die Regierung fest, dass bei den Ersatzmassnahmen für die Rodungen zur Realisierung der Umfahrung Wattwil, 2. Etappe – wie bei allen anderen kantonalen Strassenbauvorhaben auch – auf eine möglichst geringe Beanspruchung von wertvollem Kulturland geachtet wurde. So werden alle nur vorübergehend beanspruchten Flächen wieder aufgeforstet. Realersatz wird ausschliesslich auf schlecht bewirtschaftbaren Restflächen entlang des neuen Strassentrasses realisiert. Die beabsichtigten Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftschutzes sind von den zuständigen Fachstellen des Bundes und des Kantons als zweckmässig beurteilt worden. Mit dem Anlegen von Trockenstandorten und Feuchtwiesen in Muldenlagen werden diese Flächen ökologisch wesentlich wertvoller, bleiben aber weiterhin landwirtschaftliches Kulturland. Die Beanspruchung von hochwertigen Fruchtfolgeflächen für Ausgleichsmassnahmen wurde entgegen den Ausführungen in der Interpellation nur in wenigen Ausnahmefällen nötig und ist in jedem Einzelfall begründbar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Auf kantonaler Ebene koordinieren heute das Landwirtschaftsamt, das Kantonsforstamt, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, die Staatskanzlei (Politische Planung und Controlling) und das Amt für Umwelt und Energie die konkreten Fragestellungen rund um die Nutzung des Kulturlandes. Die Federführung liegt beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
- 2./3. Am 8. April 1992 setzte der Bundesrat den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone im «Sachplan Fruchtfolgeflächen» fest. Von den insgesamt 438'560 ha Fruchtfolgeflächen entfallen rund 12'500 auf den Kanton St.Gallen. Der Kanton muss sicherstellen, dass der Mindestumfang von 12'500 ha Fruchtfolgefläche im Kanton langfristig erhalten bleibt.

Nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700.1; abgekürzt RPG) muss für die Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft eine genügend grosse Fläche geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben. Der Verbrauch hochwertiger Fruchtfolgeflächen ist deshalb nur noch im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung möglich. Zu den dabei zu berücksichtigenden Interessen gehören neben dem Schutz von Kulturland insbesondere auch der Schutz des Waldes, die Förderung der Biodiversität und die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine angemessene Verkehrserschliessung.

Es ist selbstverständlich, dass auch bei allen Bauprojekten des Kantons, deren Realisierung bewirtschaftetes Kulturland beansprucht, diese umfassende Interessenabwägung verlangt und auch durchgeführt wird. Weist das beanspruchte Kulturland besondere Qualitäten auf (z. B. Fruchtfolgeflächen), erhöhen sich die Voraussetzungen für dessen Verbrauch noch zusätzlich.

Gemäss Koordinationsblatt V 11 Fruchtfolgeflächen (FFF) im kantonalen Richtplan wird beim Entscheid über die Zonenzuweisung der Konfliktgebiete FFF/übriges Gemeindegebiet und bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen konkret geprüft:

- ob die beanspruchten Fruchtfolgeflächen rückführbar, bedingt rückführbar oder nicht rückführbar sind;
- ob für die beantragte Beanspruchung ein besonderer Bedarf (wesentliche neue Bedürfnisse, gleichwertige oder höher gestellte Interessen) ausgewiesen wird;
- ob für den besonderen Bedarf bereits der Bauzone zugeschiedene Flächen in Frage kommen können;
- ob für den besonderen Bedarf keine für die landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignete Flächen beansprucht werden können;
- ob die jährliche Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen 12 ha nicht übersteigt;
- ob der im Sachplan des Bundes festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha unterschritten wird.

Die Regierung als Genehmigungsbehörde ist bestrebt, die rechtlichen Vorgaben des Bundes für die Begrenzung des Siedlungsgebiets bzw. für den Schutz der hochwertigen Fruchtfolgeflächen umzusetzen. Die Sicherung der Fruchtfolgeflächen ist dementsprechend im Kanton St.Gallen gewährleistet.

4. Ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmassnahmen bei Bauvorhaben werden hauptsächlich durch Rodungen von Waldflächen erforderlich. Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) verlangt, dass der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleibt (Art. 1 Abs. 1 Bst. a WaG). Zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland, insbesondere von Fruchtfolgeflächen, können dabei anstelle von Realersatz Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG). Selbstverständlich werden solche Ersatzmassnahmen heute nicht auf Fruchtfolgeflächen, sondern entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf wenig geeigneten landwirtschaftlichen Böden, wenn möglich aber im Wald selbst, realisiert.

Für das Projekt zum Bau der Umfahrung Wattwil, 2. Etappe, müssen rund 19'000 m² Wald definitiv gerodet werden. Bei den erforderlichen Ersatzmassnahmen wurde auf eine möglichst geringe Beanspruchung von wertvollem Kulturland geachtet. So werden alle vorübergehend beanspruchten Waldflächen wieder aufgeforstet. Als Ersatz für die definitiven Rodungen wurden in Absprache mit dem Regionalförster im regionalen Umfeld des Bauprojektes Ersatzaufforstungsflächen gesucht und rund 9'000 m² als nutzbringender Realersatz auf schlecht bewirtschaftbaren Restflächen entlang des neuen Strassentrasses gefunden. Die restlichen 10'000 m² Aufforstungsbedarf können als Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geleistet werden.

Die im Genehmigungsprojekt vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen schliessen sich zum überwiegenden Teil eng an das geplante Trasse der Umfahrungsstrasse an. Weitere Ausgleichsmassnahmen sind im Bereich von bestehenden Feuchtgebieten und in einem national bedeutenden Wildtierkorridor vorgesehen.

Die Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil weist ein dreiteiliges Feuchtgebiet südlich Lochweidli aus (Feuchtwiesen im Gebiet Scheftenau), welchem eine lokale Bedeutung zukommt (Objekt 59N der kommunalen Schutzverordnung). Dieses bereits vorhandene Schutzgebiet bot sich für eine Aufwertung und flächenmässige Erweiterung besonders an. Die flächenmässige Erweiterung beinhaltet die Verbindung der dreiteiligen Feuchtwiese. Konkret wird entlang des Hangfusses unterhalb der Scheftenauerstrasse ein Mosaik von Trockenstandorten und Feuchtwiesen mit Teichen in Muldenlagen angelegt. Die flächenmässige Erweiterung erfolgt am Hangfuss – am Rand des Kulturlandes. Hochwertige Fruchtfolgeflächen werden durch diese Ausgleichsmassnahmen nicht tangiert.

Im Projekt werden jedoch auch noch weitergehende ökologische Vernetzungen entlang der Strasse aufgezeigt. Diese können aber nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümer umgesetzt werden. Am Rand und im Bereich von Restflächen zwischen Strasse und Thur sind für diese Massnahmen auch geringfügig Fruchtfolgeflächen betroffen.

5. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen für das Projekt Umfahrung Wattwil, 2. Etappe, sind in einem umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht zusammengestellt. Die Auswahl der Ausgleichsflächen, die sich an bestehenden Linien entlang von vorhandenen Feuchtgebieten, im Bereich des wichtigen Wildtierkorridors und entlang der neuen Strasse orientiert, ist sinnvoll und entspricht dem Ziel, die neue Strasse landschaftlich und ökologisch bestmöglich in die Umgebung einzupassen. Der Bericht wurde von den zuständigen Fachstellen des Bundes und des Kantons eingehend geprüft. Dabei sind gegen die beabsichtigten Massnahmen keinerlei Einwände vorgebracht worden.
6. Die Belange der Umwelt wie auch der Landwirtschaft wurden und werden bei allen kantonalen Hoch- und Tiefbauprojekten stets detailliert abgeklärt. Dabei sind Bodenkarten und Fruchtfolgeflächenkarten wichtige Grundlagen, um landwirtschaftliche Nutzflächen und insbesondere Fruchtfolgeflächen schonen zu können.

Ökologische Massnahmen sind auch inskünftig grundsätzlich dort zu realisieren, wo sie ihre Wirkung bestmöglich entfalten können. Standorte mitten in guten Landwirtschaftsböden und insbesondere in Fruchtfolgeflächen sind dafür nicht geeignet und nur in Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von Revitalisierungen von eingedolten Gewässern) sinnvoll. Ökologische Ausgleichsmassnahmen für kantonale Bauvorhaben waren deshalb bereits bisher und werden auch inskünftig auf bestenfalls unbedeutende Randgebiete des bewirtschafteten Kulturlandes begrenzt. Zudem werden heute ökologische Ausgleichsmassnahmen für Bauvorhaben vermehrt innerhalb bestehender Waldflächen durch die Schaffung von Naturwald- und Sonderwaldreservaten realisiert.